

II. TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

1.0 Rechtsgültigkeit

In allen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtskräftige Bebauungsplan seine Gültigkeit.

2.0 Bauweise

Die Bauweise wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO festgelegt.
Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge bis zu 95m zulässig.

3.0 Immissionsschutz

Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten werden folgende Festsetzungen getroffen:

- > Die Zufahrt von der Kreuzstraße bis zum Parkhaus muss asphaltiert werden.
- > Es erfolgt Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.
- > Das Parkhaus ist für Besucher von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen.
- > In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen max. 10 Stellplätze Mitarbeitern zu Verfügung gestellt werden.

An den mit entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Fassaden, hinter denen sich schutzbedürftige Räume im Sinne von Anmerkung 1 in 4.1 der DIN 4109 (Nov. 1989) befinden, sind technische Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm vorzusehen. dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden.

Daraus ergeben sich folgende Festsetzungen:

An den mit entsprechendem Planzeichen gekennzeichneten Fassaden müssen die Außenflächen von Krankenzimmer gemäß DIN 4109:1989 ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß von $R'_{w,res} = 40$ dB aufweisen.

An den mit entsprechendem Planzeichen gekennzeichneten Fassade müssen die Außenflächen von Büro- und Arbeitsräumen gemäß DIN 4109:1989 ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß von $R'_{w,res} = 30$ dB aufweisen.

Die den schalltechnischen Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften können beim Landratsamt Regen - Technischer Umweltschutz -, Poschetsriederstr. 16, 94209 Regen zu den regulären Öffnungszeiten (telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen) eingesehen werden.